



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 47 -

Bekanntmachung:

Zu seiner **1. Sitzung** tritt der **Wahlausschuss** des Rates der Stadt Alsdorf

am Mittwoch, 07. Mai 2008, Beginn: 17.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Punkt 2: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Alsdorf in Wahlbezirke für die im Jahr 2009 stattfindenden Kommunalwahlen

Punkt 3: Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 21. April 2008

gez. Klein
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bürgerinformationsveranstaltung "Umbau/Gestaltung Denkmalplatz"

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt noch in diesem Jahr den Umbau/Gestaltung des Denkmalplatzes im Bereich des Peulen-Pavillons, den Durchgang neben der Bank zum Anna Gelände, sowie den Flächen vor der Geschäftszeile.

Hierzu findet eine Bürgerinformationsveranstaltung am

**Montag, 05.05.2008
um 18 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses
Hubertusstraße 17**

statt.

Alsdorf, 28.04.2008

Im Auftrage:

Dipl. Kfm. Stephan Spaltner
Referent des Bürgermeisters

- 48 -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bürgerinformationsveranstaltung "Umbau der Weinstraße, sowie der Bau eines Kreisverkehrs in der Bahnhofstraße im Bereich Konrad-Adenauer-Allee"

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt noch in diesem Jahr den Umbau der Weinstraße, von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung Kurt-Koblitz-Ring, auf einer Gesamtlänge von ca. 620 m.

Die Umgestaltung sieht, wie bisher, auf der gesamten Länge einen Zweirichtungsverkehr mit beidseitigem Geh- und Radweg, sowie den Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Elementen vor. Zudem wird auch auf der gesamten Länge der Kanal saniert und ein Teil des Kanals im Grenzweg.

Noch vor den Umbauarbeiten in der Weinstraße wird der Einmündungsbereich Bahnhofstraße / Konrad-Adenauer-Allee zu einen Kreisverkehr umgebaut.

Dieser Kreisverkehr soll einen Außendurchmesser von 30 m haben um einen verkehrstechnisch günstigeren Abfluss des Verkehrsaufkommens zu gewährleisten. Zudem ermöglicht der Kreisverkehr wieder ein Abbiegen aus der Konrad-Adenauer-Allee auf die Bahnhofstraße in Richtung Innenstadt.

Hierzu findet eine Bürgerinformationsveranstaltung am

Donnerstag, 08.05.2008
um 18 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses
Hubertusstraße 17

statt.

Alsdorf, 28.04.2008

Im Auftrage:

Dipl. Kfm. Stephan Spaltner
Referent des Bürgermeisters

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf vom 24.04.2008

Inhaltsverzeichnis:

P r ä a m b e l

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

§ 2 Ladungsfrist

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

§ 7 Vorsitz im Rat der Stadt

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 10 Redeordnung

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 12 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

§ 13 Anträge zur Sache

§ 14 Abstimmung

§ 15 Durch Abstimmung erledigter Gegenstand

§ 16 Fragerecht der Ratsmitglieder

§ 17 Fragerecht von Einwohnern

§ 18 Wahlen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

§ 22 Niederschrift

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Ausschüsse

§ 25 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

§ 26 Bildung von Fraktionen

§ 27 Informationsrecht des Rates

§ 28 Informationsrecht der Fraktionen

§ 29 Datenschutz

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) am 24.04.2008 folgende Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse beschlossen:

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung durch den Bürgermeister erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates sowie an die Beigeordneten und Dezernenten.
- (3) In der Einladung sind vom Bürgermeister Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung wird den Ratsmitgliedern vom Bürgermeister unter Beifügung der Tagesordnung sieben Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt. Bei Zustellung durch die Post ist die Einladung einen Tag früher bei der Post aufzugeben. Maßgebend ist das Datum der Aufgabe bei der Post.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Anträge nach Abs. 1 müssen, sofern sie Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (5) In jede Ratssitzung ist als Tagesordnungspunkt 2 im Anschluss an die jeweilige Einwohnerfragestunde ein Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Sind Beschlüsse noch nicht ausgeführt, so muss der Bürgermeister die Gründe dafür in der Sitzung darlegen. In der darauffolgenden Sitzung ist hiernach erneut über die Durchführung des Beschlusses zu berichten.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies unverzüglich (spätestens vor Beginn der Sitzung) dem Bürgermeister oder dem Schriftführer mit. Die Namen der nicht anwesenden Ratsmitglieder werden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in die Sitzungsniederschrift eingetragen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies dem Bürgermeister an. Sie haben dies möglichst schon vor Beginn der Sitzung zu tun.

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Ratssitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 17 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,

- 52 -

- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 96 Abs. 1 GO NRW),
- g) im übrigen Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen verletzen könnte; hierzu zählen auch die Vertrags- und Darlehensangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Sitzungsdauer beträgt längstens drei Stunden. Eine Verlängerung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Vorsitz im Rat der Stadt

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat der Stadt. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 1. stellvertretende Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Bürgermeister den Vorsitz.
- (2) Vor Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (3) Wenn der Vorsitzende selbst einen Antrag stellt und begründet oder sich an der Erörterung eines anderen Antrages ausführlich beteiligen will, legt er den Vorsitz vorübergehend nieder.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d) zusätzliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen (siehe Abs. 3).
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 GO NRW, § 6 Abs. 2 GeschO) handelt.
- (3) Die Tagesordnung kann nur dann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.
- (5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 9 Abs. 4 und 5.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- 54 -

- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (mit Ausnahme von Buchstabe h), können jederzeit, erstmals jedoch nur im Anschluss an einen Sachbeitrag zum Beratungsgegenstand, zu dem jede Fraktion berechtigt ist, gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 12),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 12),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 14 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung eines Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 13 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

- (3) Anträge nach den Absätzen 1 u. 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 14 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Rates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzählung nimmt je ein Vertreter der Fraktionen vor, der vom Bürgermeister auf Vorschlag der Fraktionen benannt wird.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) die Stimmabgabe erfolgt in einem Wahlverschlag;
 - b) zur Ausfüllung der Stimmzettel ist das im Wahlverschlag ausgelegte Schreibgerät zu verwenden;
 - c) die Kennzeichnung erfolgt durch ein "X" in dem/den auf dem Stimmzettel vorgezeichneten Viereck oder Kreis;
 - d) Stimmzettel sind ungültig wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind,
 - ff) die Kennzeichnung offensichtlich nicht mit dem im Wahlverschlag ausgelegten Schreibgerät vorgenommen wurde oder
 - gg) die Kennzeichnung nicht in der unter c) vorgeschriebenen Form erfolgte;
 - e) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet oder nicht gekennzeichnet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "STIMMENTHALTUNG" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass die/der Abstimmungsberechtigte sich der Stimme enthält oder
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird;
 - f) über das Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von den gemäß Abs. 4 zu benennenden Stimmzählern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15 Durch Abstimmung erledigter Gegenstand

- (1) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
- (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses des Rates der Stadt bedarf der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, so darf er während der nächsten sechs Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass neue Tatsachen bekannt geworden sind, die eine erneute Beratung vor Ablauf dieser Frist zweckmäßig erscheinen lassen.
- (3) Anträge, die abgelehnt wurden oder über die zur Tagesordnung übergegangen worden ist, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen beantragt.

§ 16 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Entsprechende Anträge sind knapp und sachlich zu formulieren und mindestens fünf Tage vor der Anfrage in der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) In außergewöhnlich dringenden Fällen ist jedes Ratsmitglied darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Die Antwort soll mündlich gegeben werden. Ist dies aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich, so kann diese in Ausnahmefällen mit der Sitzungsniederschrift zugestellt oder in der nächsten Ratssitzung erteilt werden.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Jeder Fragesteller und jede Fraktion ist berechtigt, höchstens zwei weitere Wortbeiträge zu jeder Anfrage zu leisten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Grundsätzlich findet in Ratssitzungen als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner statt. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner durch die öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 dieser Geschäftsordnung über den Termin der Fragestunde.

- 57 -

- (2) Jeder Einwohner kann zu einem Thema nur je eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Fragen können an den Bürgermeister oder eine Fraktion gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf zum Gegenstand haben - in den Ausschüssen begrenzt auf deren fachliche Zuständigkeit - und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.
- (3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen können unmittelbar mündlich oder müssen ansonsten grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Schriftlich gestellte Fragen sind dem Bürgermeister mindestens acht Tage vor der Ratsitzung mitzuteilen und in der Fragestunde mündlich zu beantworten. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann mündlich beantwortet, wenn der Fragestellende anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Frage unverzüglich der Person oder der Fraktion zu, an die sie gerichtet ist. Es sind Fragen zurückzuweisen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würde. Auf § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung wird ausdrücklich verwiesen. Es können solche Fragen zurückgewiesen werden, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.
- (6) In der Sitzung ruft der Vorsitzende die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Abs. 4 auf. Melden sich zu mündlichen Fragen mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (7) Die Antworten werden von der Person gegeben, an die die Frage gerichtet ist. Für die Fraktionen spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein beauftragtes Fraktionsmitglied. Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Beigeordneten übertragen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten ist unzulässig.
- (8) Fragestunden betragen bis zu 30 Minuten. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Ratssitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn jemand der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, es steht nur ein Kandidat zur Wahl.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Im übrigen gilt § 14 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (5) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 und 21 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Jedem, der zur Ordnung gerufen oder dem das Wort entzogen wurde, steht der Einspruch zu. Der Rat beschließt ohne Aussprache darüber, ob die Maßnahme berechtigt war. Für die Dauer der Beschlussfassung hat der Betroffene den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.
- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 22 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift sollte in wesentlichen Zügen die Meinungen des Bürgermeisters und der Fraktionen wiedergeben.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - a) Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Dauer einer Unterbrechung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Stimmberechtigten die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse. Auf Verlangen eines Sitzungsteilnehmers ist dessen persönliche Stellungnahme zu protokollieren.
 - d) die Mitglieder des Rates, die gemäß §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Fünftels der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Rates abgestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber bzw. für die einzelnen Wahlvorschläge,
 - dd) bei Losentscheidungen gemäß § 67 Abs. 2 und § 50 GO NRW die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) die Mitteilungen des Bürgermeisters, eines Ratsmitgliedes und der Verwaltung, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates der Stadt festzustellen,
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet (§ 52 Abs. 1 GO NRW). Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll vom Schriftführer dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, den Fraktionen und den Beigeordneten innerhalb von drei Wochen zugeleitet werden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung geltend gemacht werden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.
- (5) Zur Erleichterung der Abfassung der Niederschrift gestattet der Rat die Aufnahme des Sitzungsablaufs auf Tonträger. Der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied, das schriftlich Einwände gegen die Niederschrift erhoben hat, sind berechtigt, die Tonträger abzuhören. Die Tonträger sind jeweils nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist zu löschen, sofern keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Im übrigen ist die Aufnahme des Sitzungsablaufs auf Tonträger nicht zulässig.

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest

und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse ebenfalls dem Bürgermeister.

§ 24 Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat der Stadt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in besonderen Vorschriften oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vertretung in den Ausschüssen erfolgt für die Ratsmitglieder jeder Fraktion in alphabetischer Reihenfolge durch die Ratsmitglieder, die dem betreffenden Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehören, sofern nicht eine namentliche Vertretung gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Rat der Stadt kann in Ausnahme hiervon beschließen, dass ein stellvertretender sachkundiger Bürger nach § 58 Abs. 3 GO NRW zum namentlichen Vertreter eines Ratsmitgliedes in einem Ausschuss bestellt wird. Für sachkundige Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW und sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW in den Ausschüssen sind, sofern erforderlich, namentliche Vertreter zu bestellen.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen, so verständigt es seinen Vertreter und übermittelt ihm die Unterlagen. Es kann auch den Bürgermeister um Benachrichtigung seines Vertreters bitten.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen sowie die Niederschriften werden allen Ratsmitgliedern zugesandt. Darüber hinaus werden dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden die Sitzungsunterlagen mit Erläuterungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Je drei komplette Sitzungsunterlagen werden in den Fraktionszimmern ausgelegt. Des weiteren werden sowohl dem Vorsitzenden des Integrationsrates als auch seinem Vertreter je eine Einladung mit Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen übersandt.
- (5) Die Sitzungsniederschriften werden vom Ausschussvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Bei Verhinderung unterzeichnet der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Die nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 8 GO NRW von einer Fraktion benannten und vom Rat der Stadt zum Mitglied eines Ausschusses bestellten Ratsmitglieder oder sachkundigen Bürger sowie nach § 58 Abs. 4 GO NRW gewählten sachkundigen Einwohner sind nicht berechtigt, Anfragen und Anträge - auch solche zu § 11 der Geschäftsordnung - zu Punkten zu stellen, die über die Tagesordnung der jeweiligen Ausschusssitzung hinausgehen.
- (7) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen steht allen Ratsmitgliedern und stellvertretenden Ausschussmitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu; anderen Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern jedoch nur insoweit, als deren Aufgabenbereich durch die Beratung berührt wird.
- (8) Auf Antrag von einem Ausschussmitglied erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ausschussmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. § 14 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (9) Der § 27 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 25 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Ausschussvorsitzenden eingebracht werden. Der Ausschussvorsitzende hat den Bürgermeister und die Ausschussmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 26 Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 27 Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den stellvertretenden Bürgermeister schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 28 Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

- 62 -

- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.
- (4) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 29 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates der Stadt und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind (z. B. als nichtöffentlich gekennzeichnete Sitzungsvorlagen) oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates der Stadt und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftliche Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- 63 -

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch dem Bürgermeister zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates der Stadt und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04.10.1999 mit den dazu ergangenen 4 Änderungen außer Kraft.

Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Inhaltsverzeichnis:

P r ä a m b e l

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Integrationsrat

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 Die stellvertretenden Bürgermeister

§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls

§ 10 Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 13 Der Bürgermeister

§ 14 Beigeordnete

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 17 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Alsdorf am 24.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung ohne den § 16 sowie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder den § 16 dieser Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NW. 1971 S. 414 ff.) sind die Stadt Alsdorf, die Gemeinde Hoengen und die Gemeinde Bettendorf mit Wirkung vom 01.01.1972 zu einer neuen Stadt Alsdorf zusammengeschlossen worden, der gleichzeitig Gebietsteile der Gemeinden Kinzweiler, Broichweiden, Bardenberg und Oidtweiler eingegliedert wurden. Die Stadt Alsdorf führt die Bezeichnung "Stadt Alsdorf".
- (2) Das Stadtgebiet umfasst die innerhalb der Stadtgrenzen liegenden Grundstücke.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Alsdorf führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im goldenen, von einem blauen Balken geteilten Schilde oben links Schlegel und Eisen in blau, rechts einen blauen, aufrecht stehenden Löwen, unten den gleichen Löwen; der Balken in der Mitte trägt ein goldenes, schrägrechts gerichtetes Blatt.
- (3) Die Stadtfarben sind blau-gold geteilt.
- (4) Das Dienstsiegel, in dem das Stadtwappen geführt wird, entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung (Anlage der Originalniederschrift) beigedruckten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Alsdorf fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt der Bürgermeister eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für ihren Aufgabenbereich nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Aufgabenstellung, Rechte und Pflichten der bestellten Gleichstellungsbeauftragten werden wesentlich bestimmt durch § 5 GO NRW in Verbindung mit dem Landesgleichstellungsgesetz. Hierbei sind folgende Maßgaben zu beachten:
 - a) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
 - b) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung einer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft

- 66 -

haben. Soweit bei Rats- und Ausschussvorlagen der Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betroffen ist, sind diese Vorlagen von ihr gegenzuzeichnen. Die kompletten Rats- und Ausschussunterlagen werden ihr zeitgleich mit dem Versand an die Rats- bzw. Ausschussmitglieder zugeleitet.

- c) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
 - d) Sie kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verschwiegenheitspflicht über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
 - e) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat oder Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Hauptausschuss jährlich einen Bericht über ihre im Vorjahr durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen vor.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Sofern er nicht selbst entscheidungsbefugt ist, überweist er die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
b) diese gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (9) Der Antragsteller ist über die Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 12 Mitgliedern; 4 Mitglieder müssen dem Rat der Stadt angehören.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Alsdorf".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete/r".

§ 8 Die stellvertretenden Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den ehrenamtlichen 1. stellvertretenden Bürgermeister und den ehrenamtlichen 2. stellvertretenden Bürgermeister.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation (§ 67 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung nach Abs. 5 gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 werden monatlich im voraus gezahlt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **10,00 Euro** festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Regelsatz und besonderer Verdienstauffall werden für die Zeit von frühestens 8.00 Uhr bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (samstags), gezahlt.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der man-

datsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, und zwar für die Sitzung von Sitzungsbeginn bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. samstags bis 13.00 Uhr, mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z.B. Behinderung). Je Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens **8,00 Euro** erstattet.
 - f) Der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf **20,00 Euro** je Stunde festgesetzt. Der monatliche Höchstbetrag, der beim Ersatz des Verdienstaufalles im Einzelfall nicht überschritten werden darf, wird auf **849,00 Euro** (bei Anspruchsberechtigten des Regelstundensatzes) bzw. auf **1.698,00 Euro** (bei Anspruchsberechtigten des Höchststundensatzes) festgelegt.
- (6) Stadtverordnete, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige vom Rat der Stadt zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten ferner bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der EntschVO. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig zur Genehmigung durch den Hauptausschuss vorzulegen. Reisen zu parteipolitischen Veranstaltungen sind keine Dienstreisen.
- (7) Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der EntschVO erstattet.

§ 10 Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft
 - a) in allen Angelegenheiten, die nach § 41 Abs. 1 a-t GO NRW und anderen gesetzlichen Vorschriften nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in dieser Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, kann der Rat der Stadt durch einfachen Beschluss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen und Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden in einer besonderen Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 60 GO NRW ist zu gewährleisten, dass allen Fraktionen umgehend Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben wird.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Vertragsabschlüsse der Stadt mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. von Absatz 1 sind neben dem Bürgermeister die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11.

§ 13 Der Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister festgelegt.

§ 14 Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Alsdorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf - Amtsblatt -" vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.

§ 16 Dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen gem. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 04.10.1999 einschl. der 6 Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. April 2008

Klein
Bürgermeister

- 72 -

**6. Änderung vom 28.04.2008
zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der
öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf
und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
vom 08.11.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 24.04.2008 die 6. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren beschlossen:

Artikel I

In § 2 der Satzung wird folgender Satz 2 angefügt:

“Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Alsdorf die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.”

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderung zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 08.11.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. April 2008

Klein
Bürgermeister

- 73 -

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Alsdorf, FG 4.3, schreibt öffentlich aus:

Umbau des Knotens Bahnhofstraße / Konrad-Adenauer-Allee in einen Kreisverkehr

Submissionstermin: **28.05.2008**

Nähere Angaben werden im Subreport, Deutschen Ausschreibungsblatt, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 19.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 28.04.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Spaltner